

Artikel 31 EMRK

Die Große Kammer

- a) entscheidet über nach [Art. 33 EMRK](#) oder [Art. 34 EMRK](#) erhobene Beschwerden, wenn eine Kammer die Rechtssache nach [Art. 30 EMRK](#) an sie abgegeben hat oder wenn die [Sache](#) nach [Art. 43 EMRK](#) an sie verwiesen worden ist,
- b) entscheidet über Fragen, mit denen der Gerichtshof durch das Ministerkomitee nach [Art. 46 Abs. 4 EMRK](#) befasst wird, und
- c) behandelt Anträge nach [Art. 47 EMRK](#) auf Erstattung von Gutachten.